

Wie melden Sie einen Unfall?

Auf Papier

Sie können den Unfall mit dem **Formular** melden, das Ihr Versicherer Ihnen wahrscheinlich besorgt hat bei der Vertragsunterschrift. Dieses Formular finden Sie auch zusammen mit allen nützlichen Meldeinformationen auf unserer Webseite (www.fat.fgov.be).

Sie müssen das Meldeformular **vollständig und korrekt** ausfüllen. Dies wird die Bearbeitung Ihres Falles beschleunigen.

Online

Wenn Sie Zugang zum elektronischen Portal der sozialen Sicherheit (www.socialsecurity.be) haben, können Sie den Unfall auch **online** melden. Jede elektronische Meldung bekommt eine eigene Meldenummer. Nach der Unfallmeldung erhalten Sie eine Kopie des ausgefüllten Formulars per E-Mail.

Einige Versicherer stellen ihren Kunden ein Programm zur Verfügung, das die Online-Meldung ermöglicht.

Vereinfachte Meldung

Unter gewissen Umständen reicht eine vereinfachte Meldung. Diese kann nur online erfolgen. Sie ist nur dann möglich, wenn

- es keine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit gegeben hat, oder wenn
- das Opfer zum Meldezeitpunkt die Arbeit bereits wieder aufgenommen hat und weniger als 4 Tage arbeitsunfähig war (dabei wird der Unfalltag nicht mitgerechnet).

Die Abschrift der Meldung dient gleichzeitig als Arbeitsunfallkarte. Für jeden Unfall mit einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit von mindestens 4 Tagen ergänzt der Gefahrenverhütungsberater diese fortlaufend.

Alle schweren Unfälle melden Sie der Arbeitsinspektion (siehe www.emploi.belgique.be >Bien-être au travail>Accident du travail >Accidents graves).

Weitere Fragen zur Versicherungs- und Meldepflicht?

Bitte wenden Sie sich an unsere Inspektionsabteilung:

Fonds für Arbeitsunfälle

Inspektionsabteilung

100 rue du Trône - 1050 Brüssel

✉ inspect@faofat.fgov.be

☎ 02 506 84 11 - 📠 02 506 84 15

www.fat.fgov.be

Eine Beschwerde über die Ausführung Ihres Versicherungsvertrags?

Wenn Ihr Versicherer Ihrer Anfrage keine Folge leistet, wenden Sie sich an den Ombudsman der Versicherungen:

Ombudsman der Versicherungen

35 square de Meeûs - 1000 Brüssel

✉ info@ombudsman.as

☎ 02 547 58 71



Arbeitsunfall: Ihre Pflichten als Arbeitgeber

Als Arbeitgeber haben Sie im Bereich Arbeitsunfälle 2 Verpflichtungen, die das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle im Privatsektor festlegt. In diesem Falblatt finden Sie nähere Angaben dazu.

Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet,

1. Ihre Arbeitnehmer gegen das Arbeitsunfallrisiko zu versichern;
2. jeden Unfall am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg zu melden.

Der Fonds für Arbeitsunfälle (FAU) kontrolliert, ob die Arbeitgeber diesen Verpflichtungen nachkommen.

Februar 2010

Versicherungspflicht

Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer ab dem ersten Tag ihrer Beschäftigung gegen das Arbeitsunfallrisiko zu versichern.

Bei wem?

Sie müssen sie bei einem in Belgien für die Deckung des Arbeitsunfallrisikos zugelassenen Versicherungsunternehmen versichern. Auf unserer Webseite finden Sie nähere Angaben zu diesen Versicherern (www.fat.fgov.be).

Sie dürfen Ihre Arbeiter und Angestellten nicht bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen versichern. Diese Möglichkeit haben Sie allerdings schon für Ihr Hauspersonal und für die unterschiedlichen Betriebsstätten Ihres Unternehmens.

Wie lange?

Ihr Vertrag darf nicht für einen längeren Zeitraum als **ein Jahr** abgeschlossen werden. Dabei wird gerechnet ab dem 1. Januar nach der Vertragsunterschrift.

Im beidseitigen Einvernehmen darf diese Laufzeit auf 3 Jahre festgelegt werden.

Ihr Versicherungsvertrag wird automatisch verlängert, aber darf **jedes Jahr** per Einschreibebrief **gekündigt** werden. Dieser muss mindestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum des Vertrags mit der Post verschickt werden.

Unter strengen Bedingungen darf dieser Vertrag auch während des Kalenderjahrs gekündigt werden, z.B. wenn die Prämie nicht bezahlt wurde oder sich ein Unfall ereignet hat.

Und, wenn Sie nicht versichert sind?

Sie bezahlen eine Geldstrafe

Diese Geldstrafe, auch « Anschluss vom Amts wegen » genannt, wird im Verhältnis zur

- Dauer des nichtversicherten Zeitraums
- Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer
- gesetzlichen Höchstentlohnung berechnet.

Sie müssen also für jeden Arbeitnehmer, den Sie im betroffenen Kalendermonat im Dienst hatten, eine Geldstrafe bezahlen. Je länger der nichtversicherte Zeitraum dauert, desto höher ist die Geldstrafe.

Wir teilen Ihnen die Höhe des Anschlusses vom Amts wegen per Einschreibebrief mit. Diese Geldstrafe müssen Sie innerhalb eines Monats begleichen, sonst werden Ihnen zusätzliche Zinsen und Zuschläge angerechnet. Der Anschluss vom Amts wegen endet, sobald Sie wieder versichert sind oder kein Personal mehr im Dienst haben.

Wir entschädigen das Opfer

Wenn einer Ihrer Arbeitnehmer während des nichtversicherten Zeitraums einen Arbeitsunfall erleidet, entschädigen wir diesen, wie ein Versicherer es tun würde. In diesem Fall treten wir als Garantiefonds auf. Danach fordern wir alle Auslagen von Ihnen, dem nichtversicherten Arbeitgeber, zurück. Zudem zahlen Sie uns die obengenannte Geldstrafe.

Strafverfolgung

Die Nichtversicherung ist eine Straftat, für die Sie vor Gericht geladen werden können.

Meldungspflicht

Sie sind dazu verpflichtet, **jeden Arbeitsunfall** zu melden, den einer Ihrer Arbeitnehmer am Arbeitsplatz oder auf dem Arbeitsweg erlitten hat.

Ihre Personalabteilung oder Ihr Sozialsekretariat darf den Unfall auch melden.

Sie bestimmen nicht, ob es sich tatsächlich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt. Das ist die Aufgabe Ihres Versicherers.

Sie müssen den Unfall innerhalb von **8 Tagen nach dem Unfalltag** melden. Auch nach Ablauf dieser Frist ist die Unfallmeldung eine Pflicht.

Sobald Sie über das **ärztliche Zeugnis zur ersten Feststellung der Verletzungen** verfügen, leiten Sie es an Ihren Versicherer weiter.

Wenn Sie den Unfall zu spät oder gar nicht melden, können Sie strafrechtlich verfolgt werden.